

Regierungsratsbeschluss

vom 11. August 2009

Nr. 2009/1307

Recherswil: Änderung Zonenreglement, Ausschluss von sexgewerblichen Nutzungen / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Recherswil unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Zonenreglements, Ausschluss von sexgewerblichen Nutzungen, zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Im Zonenreglement der Einwohnergemeinde Recherswil werden in den folgenden Zonen sexgewerbliche Nutzungen ausgeschlossen: Wohnzone zweigeschossig (W2), Wohnzone dreigeschossig mit reduzierter Gebäudehöhe (W3a), Wohnzone dreigeschossig (W3b), Kernzone Erhalt (KE), Zentrumzone (Z), Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA) sowie Landschaftsschutzzone (LS). Hierzu wird jeweils im Absatz 2 der entsprechenden Zonenvorschriften der Satz: „Sexgewerbliche Nutzungen sind nicht zulässig“ ergänzt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 27. Februar 2009 bis am 30. März 2009. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung des Zonenreglements am 18. Februar 2009 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Im Zonenreglement wird neu die sexgewerbliche Nutzung in der Landschaftsschutzzone ausgeschlossen. Grundnutzung dieser Zone ist die Landwirtschaftszone. In jener wiederum sind gemäss Zonenreglement sexgewerbliche Nutzungen nicht ausgeschlossen (§ 14 des Zonenreglements). Es handelt sich hier um einen offensichtlichen Planungsfehler nach § 18 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1). In der Landwirtschaftszone (L) ist konsequenterweise ebenfalls die sexgewerbliche Nutzung auszuschliessen. Der § 14 Abs. 1 des Zonenreglements ist entsprechend mit folgender Formulierung zu ergänzen „Sexgewerbliche Nutzungen sind nicht zulässig“.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Zonenreglements, Ausschluss von sexgewerblichen Nutzungen in der Wohnzone zweigeschossig (W2), der Wohnzone dreigeschossig mit reduzierter Gebäudehöhe (W3a), Wohnzone dreigeschossig (W3b), Kernzone Erhalt (KE), Zentrumzone (Z), Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (öBA), Landschafts-

schutzzone (LS) und Landwirtschaftszone (L) der Einwohnergemeinde Recherswil wird mit den in den Erwägungen gemachten Ergänzungen genehmigt.

- 3.2 Bestehende Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Änderung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Recherswil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'023.00, zu bezahlen.
- 3.4 Die Gemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 30. September 2009 noch 4 korrigierte und nachgeführte Exemplare des Zonenreglements zuzustellen. Die Reglemente sind mit allen Genehmigungsvermerken und Regierungsratsbeschlüssen seit der letzten Ortsplanungsrevision sowie den Originalunterschriften der Gemeinde zu versehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Recherswil, 4565 Recherswil

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'000.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC/Ru) (3), mit Akten und 1 gen. Zonenreglement (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Archäologie und Denkmalpflege, mit 1 gen. Zonenreglement (später)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Zonenreglement (später)

Einwohnergemeinde Recherswil, 4565 Recherswil, mit 1 gen. Zonenreglement (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)

Baukommission Recherswil, 4565 Recherswil

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Recherswil: Genehmigung Änderung Zonenreglement, Ausschluss von sexgewerblichen Nutzungen)